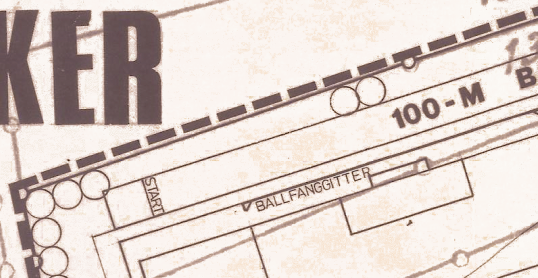
SPORTGELÄNDE HAUSEN O.V.
GRIESSBAUMÄCKER

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF 1360/3
(NACH § 11 BauNVO SONSTIGES SONDERGEBIET
FÜR SPORT,- GRÜN - U. VERKEHRSFLÄCHEN)



Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Staatliches Vermessungsamt Tuttlingen

Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 17.3.78
Landratsamt
I.A.

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächen-zahl	Geschossflächenzahl
	Bauweise

Dachneigung

BAUAMT SPAICHINGEN
GEMEINDE HAUSEN O.V.
OBJEKT BEBAUUNGSPLAN

MASSTAB
1:500

GEZ. AM

ÄND. AM

GES.

PLAN NR. 4

11.11.77.

MITSCHNITTE

ZEICHEN ERKLÄRUNG



Sport- und Festhalle



Sportplatz



Tennis

ST.

Stellplätze

P.

Parkplätze

Ballfanggitter

FLG

Fläche für den Gemeindebedarf (Sport, Grün- und Verkehrsfläche

0,4

Grundflächenzahl

0,8

Geschossflächenzahl

offene Bauweise

∧15-28°

Dachneigung



Pflanzempfehlung § 9 (1) 25 BBauG. Strauchpflanzung bis max. 5 m Höhe.

Pflanzempfehlung § 9 (1) 25 BBauG. Großkronige Bäume



nicht überbaubare Schutzfläche



Leitungsrecht für die Ver- und Entsorgung



Verbot der Zufahrt und des Zugangs (s. Text)



Baugrenze

ZF.

Zufahrt



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Verfahrensvermerke:

1.	Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat gem. § 2 Abs. 1 BBauG	26.10.78 und 16.12.76
2.	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes gem. § 2 Abs. 1 BBauG	10.8.78
3.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG	23.12.76
4.	Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 1 und 2 BBauG	22.8.78
5.	Auslegungsbeschluß durch den Gemeinderat	5.9.78
6.	Öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG	22.9.78 (1 MONAT)
7.	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 a Abs. 6 BBauG	19.9.78
8.	Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den Gemeinderat gem. § 2 a Abs. 6 BBauG	26.10.78
9.	Beschlußfassung über den Bebauungsplan als Satzung durch den Gemeinderat gem. § 10 BBauG	26.10.78
10.	Vorlage an das Landratsamt gem. § 2 a Abs. 6 und § 11 BBauG	26.4.79
11.	Entscheidung des Landratsamtes über die Genehmigung gem. § 11 BBauG	19.3.81
12.	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG	23.4.81
13.	Bestätigung der Rechtskraft gem. § 12 BBauG	

TEXT

Wege: Die eingezeichneten Wege sollten weitgehend in Lage und Richtung beibehalten werden.

Zufahrtsverbot: Zufahrten und Zugänge zur Kreisstraße werden nicht gestattet. sämtliche Grundstücke sind daher entlang der öffentlichen Straße mit einem festen Zaun ohne Tür und Tor einzugrenzen.

Grünflächen: Das Gesamtgebiet wird nach (§ 9 (1) 15) ausgewiesen. Verkehrsflächen und zur Bebauung vorgesehene Flächen, sowie anderes nicht öffentliches sind besonders gekennzeichnet.

Bauliche Anlagen: In der [illegible] sind zweckgebundene bauliche Anlagen bis max. 6 m [illegible].
Die Anlagen müssen im Rahmen des Bebauungsplanes angeordnet sein. Für die Anlagen sind die Baugrenzen bindend.